Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/IV/0880 öffentlich

Informationsvorlage Datum:

28.04.2015

Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

7 till far Olliwoitschatz

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock 2015/2016

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.06.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

08.07.2015 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Konzeption Ordnung und Sauberkeit wurde durch das Amt für Umweltschutz erarbeitet und mit weiteren beteiligten Organisationseinheiten sowie der Stadtentsorgung Rostock GmbH umgesetzt.

Die vorliegende Konzeption wurde am 22.04.2015 mit den Beteiligten beraten.

Schwerpunkte der Konzeption sind:

- die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes zum Abstellen von Abfallbehältern
- der Vollzug der Abfallsatzung
- Bewirtschaftung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum
- die Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung
- die Wildwuchsbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen
- die Sauberhaltung von öffentlichen Grünflächen
- die Aktivitäten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde im Ostseebad Warnemünde
- die öffentlichen Toilettenanlagen
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Der Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2013/AN/4842 ist umgesetzt. Auf der Grundlage der Vorschläge aus den Ortsämtern wurden insgesamt 112 neue Abfallkörbe in verschiedenen Stadtteilen, insbesondere in der KTV installiert. Die Zusammenlegung der Bewirtschaftung der Abfallkörbe des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und des Amtes für Umweltschutz ist abgeschlossen. Das Amt für Umweltschutz bewirtschaftet seit dem 01.01.2015 rund 2.000 Abfallkörbe auf öffentlichen Flächen. Zur Zeit wird der ganzjährige Einsatz des Radwegewartes ab 2016 geprüft. Die Erweiterung der Einsatztage von derzeit 194 auf dann 303 verursacht Mehrkosten im Haushalt von ca. 21.500 EUR.

Roland Methling

Anlage: Konzeption Ordnung und Sauberkeit 2015/2016



Konzeption

Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock

2015/2016

Inhaltsverzeichnis

- 0. Einleitung
- 1. Abfallbehälterstellplätze
- 2. Vollzug der Abfallsatzung
- 3. Bewirtschaftung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum
- 4. Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung
- 5. Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen
- 6. Öffentliche Grünflächen
- 7. Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
- 8. Öffentliche Toiletten
- 9. Kommunaler Ordnungsdienst
- 10. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktadressen
- 11. Zusammenfassung

Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock 2015 / 2016

Auf der Grundlage der Informationsvorlage für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 27. März 2006 legt die Konzeption weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit im Stadtgebiet fest, die durch ämterübergreifende Aktivitäten umzusetzen sind. Unter Leitung des Amtes für Umweltschutz werden mit Beteiligung des Stadtamtes, des Amtes für Kultur, Denkmalpflege und Museen, des Bauamtes, des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes, des Tief- und Hafenbauamtes, des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde sowie der Presse- und Informationsstelle die Umsetzung der Konzeption analysiert und Vorschläge zur Abarbeitung beraten.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe hat sich bewährt. Insbesondere bei der Umsetzung der neuen Sondernutzungssatzung ergeben sich weitere Potentiale zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Ämtern.

Da in der Öffentlichkeit das Thema Ordnung und Sauberkeit ein großes Interesse findet, ist eine komplexe und umfassende Betrachtungsweise weiterhin notwendig, die eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit aller mit der Problematik zuständigen Ämter erfordert. Die in der Konzeption aufgeführten Maßnahmen stellen umfangreiche Qualitätserhöhungspotentiale dar, die zur Effizienzverbesserung beitragen.

Die Konzeption konzentriert sich auf dabei folgende Schwerpunkte:

1. Abfallbehälterstellplätze

- 1.1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse zu dulden. Das schließt die Behälter für alle erforderlichen Abfallarten wie Haus- und Geschäftsmüll, Bioabfälle, Leichtverpackungen und Papier ein. Für die Herrichtung der Abfallbehälterstellplätze im Rahmen des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung zeichnet der Grundstückseigentümer verantwortlich (§ 14 Abs. 2 Abfallsatzung).
- 1.2. Zur Durchsetzung der Forderungen aus § 14 Abs. 5 Abfallsatzung arbeiten das Stadtamt, das Bauamt, das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, das Tief- und Hafenbauamt, das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Amt für Umweltschutz zusammen. Bei Gebäuden, die unter Denkmalsschutz stehen, ist das Amt für Kultur- und Denkmalpflege einzubeziehen. Mit Bezug auf den konkreten Sachverhalt unterstützen die beteiligten Ämter die Zielstellung, dass die Abfallbehälter aller Systeme auf das Grundstück zurückgestellt werden. Das Amt für Umweltschutz sichert die Information über die Gebührenpflichtigen der Abfallbehälter bei Anforderung der jeweils Flächen verwaltenden Ämter ab.

1.3. Anträge auf eine Sondernutzungsgenehmigung für Abfallbehälter werden durch das Stadtamt entsprechend § 6 Abs. 1 Sondernutzungssatzung nach den Festlegungen des Protokolls vom 29. September 2010 bearbeitet.

Dabei gilt der Grundsatz, dass möglichst keine Sondernutzungen für Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum erteilt werden sollten.

Durch den Eigentümer sind deshalb folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- die Unterbringung auf eigenem Grundstück,
- die Mitnutzung fremder Grundstücke,
- der Einbau von Unterflurbehältern,
- Umstellung der Entsorgung auf amtliche Abfallsäcke per Antrag an das Amt für Umweltschutz.

Das Stadtamt, das Amt für Umweltschutz und das Tief- und Hafenbauamt unterstützen dabei vor Ort beratend.

Erst wenn keiner der o. g. Punkte greift, kann eine Sondernutzung unter Beachtung der Mindestrest-Gehwegbreite erteilt werden.

Eine befristete Sondernutzungserlaubnis soll den Grundstückseigentümern Zeit zur Lösung des Stellplatzproblems geben.

Erteilte Sondernutzungsgenehmigungen für das Aufstellen von Abfallbehältern erhält das Amt für Umweltschutz zur Kenntnis.

1.4. Anträge auf Nutzung städtischer Flächen durch Abfallbehälter nehmen die Flächen verwaltenden Ämter entgegen. Bei Vorortterminen sind, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, weitere Ämter einzubeziehen.

Auf der Grundlage der Anträge der Grundstückseigentümer zur Umsetzung der u. g. Alternativen erfolgen durch folgende Ämter Einzelfallprüfungen, in eigener Zuständigkeit: Amt für Umweltschutz:

- des tatsächlichen Behältervolumenbedarfes
- Umstellung auf verändertes Entsorgungssystem (z. B. Entsorgung über amtlichen Abfallsack, bei Gewerbe von Behälter- auf Bündelsammlung)
- Hinweise zu technischen Lösungsvarianten (z. B. Unterflur, Umhausungen)

Bauamt:

- Umsetzung der Anforderungen des § 45 der Landesbauordnung LBauO M-V zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe in Gebäuden Nach § 45 LBauO M-V werden nur Anforderungen an Räume im Gebäude für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe gestellt. Die sogenannte" Einzelfallprüfung" findet nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens statt und das in Abhängigkeit des festgelegten Prüfprogramms gemäß LBauO M-V. Für die Umsetzung der v. g. bauordnungsrechtlichen Belange ist unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens bzw. einer Genehmigungsfreistellung oder Verfahrensfreiheit immer der Bauherr verantwortlich. Die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit entbindet ihn nicht von dieser Verpflichtung (§ 59 Abs. 3 LBauO M-V).

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft:

- stadtgestalterische Aspekte

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt:

- Anpachten, Anmieten oder Ankauf von fiskalischen Flächen zum Abstellen von Abfallbehältern
- Umsetzung der Grundsatzregelung des Amtes 62 auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 0419/05-BV zur Vorgartennutzung

Tief- und Hafenbauamt:

- Antragsbearbeitung zur Gestattung des Einbaus von Unterflursystemen bzw. Umhausungen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege:

- Ankauf von Teilen aus öffentlichen Grünflächen (Erwerb erfolgt Einzelfallbezogen gem. GA zum Umgang mit Liegenschaften der HRO vom 27.07.2011)

Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen:

- denkmalpflegerische Belange.

Bei Bedarf sind Einzelfälle gesondert durch die Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Senatoren für Finanzen, Verwaltung und Ordnung sowie für Bau und Umwelt zu beraten.

- 1.5. Bei Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft, für Bauanträge, B-Pläne, Rahmenpläne und anderes wird insbesondere auf die Umsetzung und Beachtung der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sowie die Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (BGI 5104) im Planverfahren hingewiesen, um ein Befahren von Stichstraßen und Wendeanlagen durch Müll- und Straßenreinigungsfahrzeuge zu ermöglichen.
- 1.6. Im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr können in bestimmten Straßen der HRO zum Jahreswechsel oder bei Stadtteilfesten und bei ausgewählten Fußballspielen in der DKB-Arena hinsichtlich der Abfallentsorgung und Straßenreinigung im Bedarfsfall gesonderte Maßnahmen getroffen werden.

2. Vollzug der Abfallsatzung

- 2.1. Durch das Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, werden Kontrollen der Anschlusspflichtigen zur Sicherung einer ausreichenden Abfallbehälterkapazität entsprechend des Abfallaufkommens durchgeführt und bei Nebenablagerungen eine Ordnungswidrigkeitsanzeige gestellt. Dazu werden Hinweise der Stadtentsorgung GmbH, der Ortsämter und von Bürgern über Nebenablagerungen genutzt.
- 2.2. Bei illegalen Ablagerungen auf den Flächen der Hansestadt Rostock sind grundsätzlich die Flächen verwaltenden Ämter als Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Für die illegalen Abfallablagerungen (Sperrmüll, Elektronikschrott) auf Grundstücken der Hansestadt Rostock, die außerhalb der direkten Wohnbebauung liegen, kann das Amt für Umweltschutz, Abteilung

Abfallwirtschaft, zur Unterstützung angefordert werden. Schrott kann auf den Recyclinghöfen direkt ohne Vergütung abgegeben werden.

- 2.3. Im Rahmen des Behältermanagement wurden die von der Veolia Umweltservice Nord GmbH gestellten 1.100-l-Papierbehälter entsprechend der Ausschreibung durch neue mit Kindersicherung ersetzt.
- 2.4. Bei längerfristigen Baumaßnahmen, die ein regelmäßiges Befahren der Straße durch Müllfahrzeuge nicht ermöglichen bzw. erschweren, werden zeitweilig zentrale Stellplätze für Sammelabfallbehälter eingerichtet. Dabei sind die Entsorger rechtzeitig durch das Amt für Umweltschutz einzubeziehen.
- 2.5. Durch das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter auf den Parkplätzen Fischerbastion, ÖPNV Verknüpfungspunkt Warnemünde, Slüterstraße, sowie an der Neptunpromenade und den Terrassen der Holzhalbinsel in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober wird das Entsorgungsangebot insbesondere für die Reisebusse verbessert. Um Verschmutzungen im Umfeld zu vermeiden, sollen die Behälter verschlossen und nur mit Einwurföffnung versehen sein.
- 2.6. Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und das Amt für Umweltschutz unterstützen durch gemeinsame Aktionen die Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in den Ortsteilen zum Beispiel bei den Frühjahrsputzaktionen und gehen Hinweisen aus den Ortsteilbegehungen der Ortsbeiräte nach.
- 2.7. Für die Überprüfung der Anschluss- und Benutzungspflichten bei Hausmüll, einschließlich der Überprüfung der für das Grundstück gemeldeten Personenzahl, wird die Nutzung der MESO- Intranet-Kurzauskunft zu personenbezogenen Daten aus dem Melderegister genutzt. Mit der Nutzung der Gewerbedatenbank für das Amt für Umweltschutz, als Untere Abfallbehörde, wird der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere des § 7 hinsichtlich der sog. Pflichtrestmülltonne für das Gewerbe umgesetzt.
- 2.8. Die Auswirkungen, die sich aus der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift Müllfahrzeuge ergeben, werden durch das Amt für Umweltschutz in Einzelfällen geprüft. Sich daraus ergebene notwendige Veränderungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter wegen Untersagung des Befahrens von Straßen durch die Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft werden den Ortsämtern mitgeteilt. Mit dem Einsatz eines kleineren Müllsammelfahrzeuges wird die Erreichbarkeit der Abfallbehälter in engen Straßen verbessert.
- 2.9. Durch Einführung eines neuen Waschwagens für die Biobehälter bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH werden sowohl die Effektivität als auch die Ordnung und Sauberkeit verbessert. Dadurch soll eine höhere Akzeptanz für das Entsorgungssystem erreicht werden.
- 2.10. Im Rahmen der Beauftragung "Behälteraufstellung, Behälterbewirtschaftung, Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen" wurden im 2. Halbjahr 2011 durch die Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH die im Stadtgebiet vorhandenen im Bringsystem genutzten Papierröhren durch neue attraktive Depotcontainer ersetzt. Diese Behälter tragen zur Verbesserung des Stadtbildes und Erhöhung von Ordnung und Sauberkeit bei. Mit Beginn der neuen Beauftragung 2015 wurden die Papierbehälter im Holsystem mit dem elektronischen Chipsystem ausgestattet.

- 2.11. Im System Geoport wurden die Standorte für Sammelsysteme Glas, Papier und Altkleider, die Standorte der Abfallkörbe und die Lage der Recyclinghöfe eingearbeitet und sind unter der Rubrik "Verkehr und Infrastruktur" zu finden.
- 2.12. Die Erfassung und Beseitigung von Schrottfahrrädern durch das Amt für Umweltschutz wird in Zusammenarbeit mit dem Tief- und Hafenbauamt und dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege weitergeführt.

3. Bewirtschaftung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum

Mit der Übernahme der Abfallkörbe des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege werden seit dem 01.01.2015 1.950 Abfallkörbe und 28 Unterflurbehälter durch das Amt für Umweltschutz bewirtschaftet.

Bei der jährlichen Inventur der Abfallkörbe und der Erfassung des Anlagevermögens werden uneffektive Standorte aufgegeben und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten durch neue Standorte ersetzt. Die Entleerungsrhythmen der Abfallkörbe sind je nach Nutzungsgrad von einmal wöchentlich bis maximal zweimal täglich festgelegt.

2014 wurden insgesamt 2 uneffektive Behälterstellplätze aufgelöst und auf Grund von Bürgerhinweisen im "Klar-Schiff Portal" 2 neue Stellplätze geschaffen. Des Weiteren wurden 2014 durch die RGS 23 hochwertige Abfallkörbe in die Verwaltungszuständigkeit des Umweltamtes übergeben. Auch 2015 werden neue Standorte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch das Umweltamt übernommen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die neuen hochwertigen Modelle der Abfallkörbe hinsichtlich ihrer Funktionalität bei den Einwurföffnungen und den Abdeckhauben noch verbesserungsfähig sind.

Es werden hier Änderungen vorgenommen, um Ablagerungen von Einwegbecher, Zigarettenkippen u. ä. auf dem Behälterrand und Verstopfungen in der Einwurföffnung zu vermeiden. Diese Maßnahme wird im Rahmen der Neubeschaffung der Behälter umgesetzt.

Durch den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2013/AN/4842 war die Stadtverwaltung beauftragt, den Bedarf für 100 neue Papierkorbstandorte in den einzelnen Stadtteilen der HRO zu prüfen. Das Amt für Umweltschutz hat daraufhin alle Ortsämter mit der Bitte angeschrieben, entsprechende Stellplatzvorschläge zu benennen. Durch die Ortsämter wurden insgesamt 112 Standortvorschläge eingereicht. Der Einbau dieser Abfallkörbe erfolgt im Frühjahr 2015.

4. Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung

4.1. In den Hinweisen und Auflagen des Amtes für Umweltschutz für die Festlegungen zu Sondernutzungen und Genehmigungen nach Gewerberecht wird auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Straßenreinigung hingewiesen, die dann auch entsprechend kontrolliert werden. Dieses gilt insbesondere für Großveranstaltungen wie zum Beispiel der Hanse-Sail, Oster- und Weihnachtsmarkt, aber auch bei anderen Veranstaltungen im Stadtgebiet sowie bei den Wochenmärkten. Das Veranstaltungsmanagement im Seebad Warnemünde wird im Rahmen des jährlich zu aktualisierenden Sicherheitskonzeptes gesondert zwischen den Beteiligten unter Federführung des Eigenbetriebs Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde abgestimmt.

4.2. Die Kontrolle zur Einhaltung der Anliegerpflichten erfolgt durch das Amt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Ordnungsdienstes auf Grundlage der Straßenreinigungsatzung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 8 der Straßenreinigungssatzungssatzung der Hansestadt Rostock ist die Beseitigung von Schnee und Glätte auf öffentlichen Gehwegen ausschließlich mit abstumpfenden Streustoffen (Sand, Kies) vorzunehmen.

Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Die Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz und des Kommunalen Ordnungsdienstes kontrollieren die Durchführung des Winterdienstes. Bei Feststellung von Verstößen gegen die satzungsrechtlichen Vorschriften (Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock) wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Ergänzende Regelungen sind der Winterdienstkonzeption zu entnehmen.

- 4.3. Die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen bei Baustellen, Ladungsverluste und Verkehrsunfallfolgen, soweit nicht das Brandschutz- und Rettungsamt zuständig ist, erfolgt durch das Amt für Umweltschutz auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung.
- 4.4. Die Beseitigung von Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen ist in erster Linie die Pflicht der Hundehalter selbst. Auch die Grundstückseigentümer müssen im Rahmen der ihnen übertragenden Anliegerpflichten laut Straßenreinigungssatzung den Hundekot mit beseitigen. Als Serviceleistung für die Hundehalter wurden im Stadtgebiet

Hundetoiletten (zur Zeit 37) und Beutelspender (zur Zeit 11) installiert. Die Befüllung mit entsprechenden Beuteln erfolgt einmal wöchentlich. Darüber hinaus werden die Beutel zur Aufnahme von Hundekot in den Ortsämtern angeboten. Die Entsorgung der Beutel ist über alle 2000 Abfallkörbe möglich. Um die Akzeptanz der Hundetoiletten zu erhöhen, ist eine regelmäßige Sauberkeit und Standfestigkeit zu sichern, Verunreinigungen durch Graffiti werden bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit ist das Problembewusstsein bei den Hundehaltern weiter zu erhöhen. 2013 wurden damit begonnen, die Hundetoiletten und Beutelspender im Rahmen von Ersatzbeschaffungen durch neue Modelle zu ersetzten. 2014 wurden im Rahmen der Ersatzbeschaffung acht Hundetoiletten erneuert und ein Standort zusätzlich aufgenommen. 2015 wird die Ersatzbeschaffung von verschlissenen Hundetoiletten und Beutelspendern weitergeführt.

Bei Wohnumfeldverbesserungs- und Umgestaltungsmaßnahmen durch die RGS erfolgte die Übergabe weiterer Hundetoiletten in die Verwaltungszuständigkeit des Amtes für Umweltschutz.

- 4.5. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird nach der Winterdienstperiode und im Herbst nach dem Laubfall eine Grundreinigung von ausgewählten Straßen vorgenommen. In stark verparkten Straßen erfolgen die Grundreinigungen in Zusammenarbeit mit der Verkehrsbehörde und dem Tief- und Hafenbauamt mit Hilfe von mobiler Beschilderung.
- 4.6. In der Innenstadt, der KTV/Stadthafen und in Warnemünde sind auch in der Saison 2015 drei Handreiniger im Einsatz.

In der unmittelbaren Innenstadt und im Ortskern von Warnemünde werden die satzungsgemäßen Reinigungsarbeiten in den frühen Morgenstunden ausgeführt. Durch hohes Besucheraufkommen insbesondere in den Monaten von April bis Oktober sind viele der öffentlichen Flächen bis zum Mittag wieder verschmutzt, oder die Papierkörbe sind überfüllt. Um hier Abhilfe zu schaffen und flexibel auf diese Verschmutzungen reagieren zu können ist in beiden Stadtgebieten jeweils ein Handreiniger unterwegs.

Die Gestaltung des Stadthafens mit den Terrassenanlagen an der Neptunpromenade und an der Holzhalbinsel lockt ebenfalls in den Monaten von April bis Oktober eine Vielzahl von Besuchern an, die dort angeln, grillen oder Partys feiern. Die Hauptaufgabe des dritten Handreinigers ist, hier täglich für Sauberkeit zu sorgen. Außerdem kümmert er sich noch um wichtige Bereiche in der KTV, wie zum Beispiel am Brink, am Doberaner Platz und im Friedhofsweg.

Durch die Handreiniger wird unter anderem auch die Papierkorbentleerung unterstützt.

- 4.7. Im Auftrag des Amtes für Umweltschutz ist auch 2015 an 188 Tagen ein Radwegewart auf den Rostocker Fahrradwegen unterwegs. Die Aufgabe des Radwegewartes ist die Kontrolle des Radwegenetzes hinsichtlich Verschmutzungen, Wildwuchs, Schäden am Belag und an der Beschilderung vorzunehmen. Er ist mit einem Elektrofahrrad mit Anhänger, Besen und Schaufel ausgerüstet, um kleinere Verunreinigungen (z.B. Scherben) zu beseitigen. Für Radtouristen steht der Rostocker Radwegewart außerdem ein mobiler Ansprechpartner zur Verfügung, um Hilfesuchenden den Weg zur nächsten Reparaturwerkstatt zu beschreiben. Es gibt einen Prüfauftrag durch das Rostocker Fahrradforum, den Radwegewart ab 2016 ganzjährig einzusetzen. Das entspricht einer Erweiterung auf 303 Tage pro Jahr. Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit, sie ist aber mit zusätzlichen Kosten für die Hansestadt Rostock in Höhe von ca. 21.500,- € verbunden. Im Rahmen der Planungen des Leistungsumfanges für 2016 ist diese Maßnahme optional berücksichtigt worden.
- 4.8. Nachdem im vergangenen Jahr erstmalig ein "Abfallsauger" zur Unterstützung der manuellen Straßenreinigung in ausgewählten Bereichen der HRO zum Einsatz kam, wird ab 2014 ein zweites Gerät die Arbeit aufnehmen. Ziel ist es voranging schwer erreichbare Bereiche zwischen parkenden Autos und der Bordsteinkante, Laub und ähnliche Verunreinigungen durch kleinteilige Abfälle auf Gehwegen zu beseitigen. Vom 01. April bis 31. Oktober werden die "Abfallsauger" von Montag bis Freitag vorrangig in Stadtmitte, der KTV und Warnemünde eingesetzt.

Die in den Punkten 4.6. bis 4.8. beschriebenen Reinigungsleistungen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem in der Straßenreinigungssatzung beschriebenen Leistungsumfang erbracht werden müssen. Grund für diese zusätzlichen Reinigungen ist das immer stärker um sich greifende Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall auf öffentlichen Flächen, wie zum Beispiel auf Straßen und Plätzen. Die dafür entstehenden Kosten sind nicht auf die Straßenreinigungsgebühr umlagefähig, sie sind in vollem Umfang durch die Hansestadt Rostock zu tragen.

- 4.9. Vor Markierungsarbeiten auf den Straßen durch das Tief- und Hafenbauamt erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz eine vorherige Grundreinigung der betreffenden Flächen. Dazu ist im Vorfeld das Amt für Stadtgrün zu informieren, damit dann zeitgleich eine Pflege des Straßenbegleitgrüns mit bereits vorhandener Straßensperrung vorgenommen werden kann.
- 4.10. Nach Straßenbaumaßnahmen im Rahmen von Sanierungen sowie Reparaturen ist nach der Bauabnahme das Amt für Umweltschutz zur Sicherung der Kontrolle über die Grundreinigung zu informieren.

4.11 Die Beseitigung von Wildplakatierungen und Verschmutzungen durch Graffiti ohne Verursacher werden durch das Tief- und Hafenbauamt auf Grund der fehlenden finanziellen Mittel nur beauftragt, wenn diese verfassungsfeindlich sind, gegen gute Sitten verstoßen oder Gewalt verherrlichend sind.

5. Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen

Der verstärkt auftretende Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen wird zum Beispiel durch die folgenden Faktoren begünstigt:

- Verzicht auf Herbizide
- Verzicht auf Streusalz im Gehwegbereich
- Klimawandel
- ungeeignete Bauausführung
- mangelnde Bauwerksunterhaltung
- geringe Verkehrsfrequenz

Dabei sind die Gründe für die einzelnen Faktoren völlig unterschiedlich. Eine Rolle spielen zum Beispiel Gesichtspunkte des Umweltschutzes aber auch finanzielle Zwänge.

Für den Umgang mit dem Wildwuchs gibt es mehrere Ansätze, deren Anwendung im Einzelfall zu prüfen ist.

- 1. Toleranz gegenüber begrünten Flächen (wann und wo ist eine Beseitigung notwendig)
- 2. Beseitigung des Wildwuchses mit alternativen Verfahren
 - o mechanische Wildwuchsbeseitigung
 - o thermische Wildwuchsbeseitigung
 - o chemische Wildwuchsbeseitigung
- 3. Umgestaltung bestehender Flächen (zum Beispiel Rückbau oder Versiegelung von Fugen)
- 4. Reduzierung der befestigten Flächen bei Neuplanungen auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsfrequenz

Die Beseitigung des Fugengrüns auf gepflasterten Flächen sowie des Wildwuchses an Einbauten oder in den Randbereichen der Verkehrsflächen bekommt bei der Straßenreinigung eine immer größere Bedeutung. Bisher wurde der Wildwuchs im Rahmen der normalen Straßenreinigung sowie über einzelne Zusatzmaßnahmen beseitigt. Die Situation zeigt jedoch, dass planmäßige und kontinuierliche Maßnahmen notwendig sind.

Auf Veranlassung des Amtes für Umweltschutz werden bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH zwei spezielle Reinigungsteams in der Zeit von April bis Oktober eingesetzt, die sich ausschließlich mit der Beseitigung von Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen beschäftigen. Dazu wurde eine entsprechende Prioritätenliste erarbeitet, auf deren Grundlage die konkreten Einsatzpläne entwickelt wurden. In Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün werden im Vorfeld entsprechende anliegende öffentliche Grünflächen bearbeitet (Rasenkanten hergestellt), um das weitere Überwachsen des Rasens auf die öffentliche Verkehrsfläche/ Gehweg zu minimieren. Die Einsatzplanung wird in Auswertung des Beschwerdemanagements aus dem Klarschiff Portal im laufenden Jahr der Situation angepasst.

Die Beseitigung des Wildwuchses erfolgt ausschließlich mechanisch sowohl manuell als auch mit entsprechenden Maschinen. Chemische und thermische Verfahren zur Wildwuchsbeseitigung sind nicht vorgesehen.

Die Teams werden nur auf Flächen eingesetzt, auf denen die HRO selbst reinigungspflichtig ist.

Die Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung zur Übertragung von Reinigungspflichten auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke bleiben unberührt. Die Grundstückseigentümer sind auf der Grundlage von Kontrollen auf ihre Anliegerpflichten aufmerksam zu machen.

6. Öffentliche Grünflächen

6.1. In der Saison (April bis Oktober) werden auf ausgewählten öffentlichen Grünflächen im Innenstadtbereich (Universitätsplatz, Jakobikirchplatz, Schröderstr.) 2x täglich zusätzliche Reinigungsarbeiten an entsprechende Reinigungsdienstleister vergeben. Zur Hanse Sail erfolgt zusätzlich durch eine Reinigungsfirma täglich eine Säuberung des Bereiches am Kanonsberg.

Seit 2 Jahren wird die "Neujahrsreinigung" der öffentlichen Grünflächen in den Bereichen Innenstadt und Warnemünde durch einen Auftragnehmer durchgeführt.

Zu saisonalen Höhepunkten (Veranstaltungen) erfolgen an Sonntagen durch die Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz – und Landschaftspflege sowie dafür zur Verfügung stehenden Fremdarbeitskräften zusätzliche Reinigungsarbeiten.

- 6.2. In Bezug auf Ordnung und Sauberkeit wurde durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege zur Beseitigung von Graffiti- Schäden an Ausstattungsgegenständen innerhalb öffentlicher Grünflächen in der Hansestadt Rostock, speziell Grünfläche Jakobikirchplatz, ein Jahresvertrag mit einem Spezialunternehmen geschlossen. Weiterhin werden über einen Jahresvertrag durch eine Fremdfirma Reinigungsarbeiten an 323 Bänken durchgeführt.
- 6.3. Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege schließt mit Bürgern, Einrichtungen, Vereinen und sonstigen Dritten auf deren Wunsch Verträge zur Pflege von öffentlichen Grünflächen/ Straßenbegleitgrün ab und vergibt Brunnen, Spielplatz und Baumpatenschaften. Diese Leistungen werden unentgeltlich erbracht.
- 6.5. Im Amt für Stadtgrün ist das bestehende Beschwerdemanagement speziell in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit erweitert worden. Um zeitnah auf bestimmte Beschwerden reagieren zu können, wurde ein Unternehmen mit einem entsprechenden Aufgabenspektrum/Auftragsvolumen ganzjährig gebunden.

7. Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde leistet einen wesentlich Beitrag zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit insbesondere im Strand-, Dünen- und Promenaden bereich von Warnemünde und Markgrafenheide.

- 7.1. Bewirtschaftung von zehn öffentlichen Toilettenanlagen, sowohl saisonal als auch ganzjährig
- 7.2.Reinigung von insgesamt 13,5 km Strand und Dünen sowie der 1,8 km langen Promenade. Das umfasst:
 - die Einsammlung und Entsorgung von Seetang und Strandgut
 - die Reinigung der Feuerstellen
 - die Grün- und Rasenpflege,
 - Beseitigung von Wildwuchs und Laub
 - Entfernung von Graffiti von Beschilderungen und anderen Anlagen
- 7.3. Winterdienst auf der Promenade mittels Technik sowie manuelle Beräumung der Treppen und Abgänge
- 7.4. Zusätzliche Reinigungen am Strand, auf der Promenade und Am Strom während und nach Veranstaltungen
- 7.5. Bewirtschaftung der Parkplätze Undine, P & R Strand Mitte, Budentannenweg und Stubbenwiese
- 7.6. Bewirtschaftung der Abfallkörbe und Hundetoiletten im Strand- und Dünenbereich, sowie auf der Promenade und den Parkplätzen

8. Öffentliche Toilettenanlagen

- 8.1. Vor Beginn jeder Saison wird durch Amt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem KOE und dem Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde eine Aufstellung sämtlicher öffentlicher Toilettenanlagen der Hansestadt Rostock erarbeitet, die neben den Ansprechpartnern, Notrufnummern und Öffnungszeiten auch technische Daten enthält. Außerdem ist der Flyer "Ordnung und Sauberkeit am Strand" inhaltlich für die derzeitige Saison aktualisiert worden.
- 8.2. Die WC-Anlagen des Amtes für Umweltschutz auf der Strandpromenade werden in der Hauptsaison täglich zweimal gereinigt. Diese Leistungserweiterung ist bei der Neuvergabe des Reinigungsauftrages ab Oktober 2010 regulär erfolgt.
- 8.3. Mit der Bewirtschafterin der WC-Anlage "Schanze" in Warnemünde werden jährlich zu Großveranstaltungen und Feiertagen verlängerte Öffnungszeiten und Personalverstärkungen vereinbart.

9. Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)

Einen weiteren Beitrag zur Gewährleistung einer sicheren und sauberen Hansestadt Rostock leistet der Kommunale Ordnungsdienst.

Wohnen, Arbeiten und Aufenthalt in Rostock sollen für Bevölkerung und Geschäftswelt, für Besucherinnen und Besucher attraktiv und in einem sauberen Umfeld möglich sein. Der KOD soll durch seine Präsenz und durch sein Einschreiten gegen Einzelne und Kleingruppen, die mit ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit die Ordnung in unserer Stadt stören, für mehr Sicherheit sorgen.

Die große Aufgabenvielfalt in unserer kreisfreien, touristisch geprägten Hafenstadt erfordert im Zusammenhang mit der Bildung des KOD ein klar definiertes Aufgabenfeld, welches sich zunächst aus dem Satzungsrecht ergibt.

Die Aufgabe des KOD besteht hauptsächlich darin, die Kontrollen, die sich aus den diversen Satzungen ergeben, durchzuführen.

Dazu gehören:

- ➤ tägliche Rundgänge und umfassende Feststellung von Auffälligkeiten im Straßenbild
- Schadens- und Gefahrenfälle an zuständige Ämter und Behörden melden
- zum Schutz der öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Erholungsanlagen verstärkt auf Umweltdelikte wie illegale Müllablagerungen, Abstellen nicht mehr zugelassener (Schrott) Fahrzeuge achten
- ➤ Kontrollen von Anliegerpflichten durchführen
- ➤ Verunreinigungen von Straßen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen durch Menschen und Tiere aufdecken
- Durchsetzen des Leinenzwangs für Hunde und Steuerpflichten für Hundehalter
- ➤ Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten
- ➤ Kontrollaufgaben für öffentliche Grünflächen gem. Grünflächensatzung der HRO v.03.12.2009; Außenbereich und freie Landschaft und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Der Kommunale Ordnungsdienst wird zum 01.07.2015 in die Verwaltungsstruktur des Stadtamtes eingegliedert. Die oben genannten Kontrollaufgaben werden auch in der neuen Organisationseinheit weitergeführt.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktadressen

10.1. Zur Information über die Pflichten, die sich aus der Abfallsatzung und Straßenreinigung ergeben, werden die vom Amt für Umweltschutz veröffentlichten Informationsblätter regelmäßig aktualisiert.

Daneben bieten die neugestalteten Internetseiten des Amtes für Umweltschutz vielfältige Informationen zum Thema Ordnung und Sauberkeit.

- 10.2. Die unter den Punkten 1bis 3 genannten Maßnahmen werden öffentlichkeitswirksam u. a. mit den Ortsbeiräten begleitet.
- 10.3. Im Rahmen des Veranstaltungsmanagement erfolgt die Einbeziehung des City-Kreis-Rostock e. V., der Großmarkt GmbH, der IGA Rostock 2003 GmbH, der Messe- und Stadthallengesellschaft mbH sowie der OE 87 zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit.
- 10.4. Über Maßnahmen zur Sicherung und Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit werden regelmäßig Presseveröffentlichungen erarbeitet. Dazu ist auch die wöchentliche Pressekonferenz der Presse- und Informationsstelle am Mittwoch um 9:30 Uhr zu nutzen.

10.5. Im März 2012 wurde das Bürgerbeteiligungsportal "Klar Schiff HRO" frei geschaltet. Mit Hilfe dieses Portals können Bürger Ideen und Probleme mittels internetfähigen Mobiltelefons oder über den PC direkt an die Stadtverwaltung melden und den Fortschritt bei der Bearbeitung verfolgen. An dem Projekt, das technisch vom Kataster- Vermessungs- und Liegenschaftsamt betreut wird, beteiligen sich bisher sieben Ämter sowie der KOE und der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde. Darüber hinaus können die Ideen und Probleme durch die beteiligten Verwaltungseinheiten direkt an neun angeschlossene Firmen delegieren (z.B. RSAG, Eurawasser oder Stadtentsorgung) Dies ist eine Ergänzung des bestehenden Beschwerdemanagements der beteiligten Ämter.

10.6. Über folgende Kontakte ist das Amt für Umweltschutz online zu den Problemen von Ordnung und Sauberkeit sowie zur Straßenreinigung und Winterdienst zu erreichen:

- <u>umweltaufsicht@rostock.de</u>
- <u>strassenreinigung@rostock.de</u>
- abfallentsorgung@rostock.de
- www.klarschiff-hro.de

Darüber hinaus steht rund um die Uhr für Mitteilungen ein Umwelttelefon (381 7303 – Anrufbeantworter außerhalb der Dienstzeit) zur Verfügung. Über diese Möglichkeiten der Erreichbarkeit des Amtes wird regelmäßig im Städtischen Anzeiger informiert.

11. Zusammenfassung

- 11.1. Die mit der Umsetzung der Konzeption verantwortlichen Ämter haben die Kontrollen eigenverantwortlich wahrzunehmen und Verstöße zu ahnden.
- 11.2. Unter Federführung des Amtes für Umweltschutz und unter Einbeziehung der beteiligten Ämter erfolgen jährlich die Kontrollen des Standes der Umsetzung der Konzeption und eine Fortschreibung.
- 11.3. Die Konzeption Ordnung und Sauberkeit wird als Informationsvorlage für die Bürgerschaft im Juni 2015 eingereicht.

Dr. Brigitte Preuß Amtsleiterin Holger Matthäus Senator für Bau und Umwelt